

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Geschäftsbeziehungen von INOVANET internet & marketing | Philipp-Reis-Straße 8 | 97437 Haßfurt, nachfolgend INOVANET genannt, mit ihren Kunden. Diese AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

INOVANET erbringt Dienst- und Werkleistungen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden AGB. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Dienst- und Werkleistungen mit demselben Kunden, ohne dass INOVANET in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen dieser AGB wird INOVANET den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.

Die AGB von INOVANET gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als INOVANET ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn INOVANET in Kenntnis der AGB des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos ausführt.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden INOVANET gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Kündigung, Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Vertragsangebot, Vertragsabschluss, Kündigung

Die Angebote von INOVANET sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn INOVANET dem Kunden Dokumentationen (z.B. Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen), oder sonstige Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen INOVANET sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Der Kunde kann sein verbindliches Vertragsangebot auf Grundlage des freibleibenden und unverbindlichen Angebots von INOVANET unter Einbeziehung dieser AGB in seine Vertragserklärung durch Unterzeichnung und Rücksendung an INOVANET abgeben. Ein Vertrag kommt erst mit der Annahme des verbindlichen Angebots des Kunden durch schriftliche Auftragsbestätigung von INOVANET oder durch eine beiderseitige Vertragsunterzeichnung zustande. Aufträge bzw. Angebote des Kunden, seien diese schriftlich, mündlich oder durch Vertreter erteilt bzw. abgegeben, werden erst durch schriftliche Bestätigung der Auftragsannahme durch INOVANET verbindlich.

Soweit die Auftragsbestätigung durch INOVANET nicht abweichendes enthält, werden die dem Angebot zugrundeliegenden Einzelheiten (Leistungsbeschreibung) Bestandteil des Auftrags. Nachträgliche Änderungen bedürfen der beiderseitigen Zustimmung. Der Kunde trägt die hieraus entstehenden Mehrkosten.

INOVANET ist berechtigt, im Rahmen der erteilten Aufträge Leistungen durch drittbeauftragte Unternehmen ausführen zu lassen.

§ 3 Änderungsverlangen

Ein Änderungsverlangen ist ein Verlangen eines der Vertragspartner, das auf eine Änderung des vereinbarten Leistungsumfanges abzielt. Jeder Vertragspartner kann ein solches Änderungsverlangen schriftlich stellen. In diesem Fall verhandeln die Vertragspartner nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieses Paragraphen über das Änderungsverlangen.

Soweit der Kunde Änderungen wünscht, wird INOVANET prüfen, ob das Änderungsverlangen mit einem Mehraufwand verbunden ist. Erfordert die Prüfung des Änderungsverlangens einen erheblichen Aufwand, wird INOVANET dem Kunden ein Angebot über die Prüfung vorlegen.

Zeigt die Vorprüfung, dass das Änderungsverlangen höchstwahrscheinlich durchführbar sein wird, wird INOVANET dem Kunden im Rahmen eines Änderungsangebots darüber informieren, welche Auswirkungen sich dabei insbesondere hinsichtlich der Kosten und des Zeitplans voraussichtlich ergeben. Soweit möglich und notwendig, wird INOVANET auch prüfen, inwieweit die Änderungen Auswirkungen auf bisher realisierte Leistungen und deren Nutzbarkeit haben.

Die Vertragspartner werden die gewünschten Änderungen in einer Änderungsvereinbarung gemeinsam vertraglich festlegen. Wird über ein Änderungsverlangen keine Einigung erzielt, werden die Vertragspartner, soweit sie keine andere Vereinbarung treffen, die Leistungen entsprechend den ursprünglichen Vereinbarungen durchführen.

§ 4 Domain

Bei der Beschaffung von Domains wird INOVANET zwischen dem Kunden und den Organisationen zur Domain-Vergabe lediglich als Vermittler tätig. INOVANET hat auf die Domain-Vergabe keinen Einfluss und übernimmt daher auch keine Gewähr dafür, dass die für den Kunden beantragten Domains frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer rechtlichen Bestand haben. Es obliegt dem Kunden, sich bezüglich der etwaigen Verletzung von Rechten Dritter durch die Anmeldung seiner Wunschdomain rechtlich beraten zu lassen. Der Kunde stellt INOVANET hiermit von Ersatzansprüchen Dritter sowie von Kosten der erforderlichen Rechtsverteidigung frei, die auf der unzulässigen Vergabe und Verwendung einer Domain beruhen. Die Vermittlungsleistung gilt mit der Nutzung durch den Kunden als abgenommen.

§ 5 Preise, Abschlagszahlungen, Leistungsverweigerungsrecht

Die angegebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Preise gelten nur für den jeweiligen Einzelauftrag und verstehen sich zuzüglich erforderlicher Kurier-, Reise-, Schulung- und Übernachtungskosten, die gesondert berechnet werden. Die Zahlung erfolgt ohne Abzug, gemäß der vereinbarten Zahlungsweise. Mangels anderer Vereinbarung beträgt die Zahlungsfrist 10 Tage bei Werkleistungen ab Abnahme und Rechnungszugang bzw. bei Dienstleistungen ab Rechnungszugang. Maßgebend für die Fristeinholung ist der Tag der Wertstellung auf dem Konto. INOVANET ist berechtigt, während der laufenden Werkerstellung angemessene Abschlagszahlungen im Sinne von § 632a Abs. 1 BGB zum jeweiligen Kalendermonatsende als Anzahlungen auf die Vergütung für das Gesamtwerk zu verlangen, ohne die Voraussetzungen des § 632a BGB erfüllen zu müssen. Eine (Teil-) Abnahme ist mit der Leistung von Abschlagszahlungen nicht verbunden.

Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln eines Werks steht dem Kunden ein Leistungsverweigerungsrecht in Höhe der doppelten für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten zu, es sei denn, das Werk wurde vorbehaltlos abgenommen oder INOVANET ist zur Ablehnung der Nacherfüllung berechtigt.

Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er unbeschadet der weiteren Rechte von INOVANET Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz an INOVANET zu zahlen. § 641 Abs. 4 BGB bleibt unberührt.

§ 6 Lieferzeiten

Von INOVANET nicht zu vertretende Umstände und Ereignisse, die die Lieferung verhindern oder verzögern, befreien INOVANET für die Zeit ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht. Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten (allg. Informationserteilung, Beantwortung von Nachfragen, zeitnahe Freigaben) des Kunden voraus.

§ 7 Abnahme, Nacherfüllung, Mängelbeseitigung, Verjährung Soweit ein Auftrag/Projekt dem Werkvertragsrecht unterliegt, hat eine Abnahme des Werkes unverzüglich, spätestens aber nach Ablauf von 14 Tagen seit Zugang eines Schreibens von INOVANET in dem der Kunde zur Abnahme aufgefordert wird und Abnahmebereitschaft signalisiert wird, oder seit Einstellung des Werkes auf einer für den Kunden eingerichteten Webseite vorzunehmen. Das Werk gilt als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb vorgenannter Frist schriftlich Mängel mitgeteilt hat. Der Abnahme steht die vorbehaltlose Zahlung der Vergütung gleich. Die Abnahme kann wegen Vorliegen von unwesentlichen Mängeln, die die Funktionsfähigkeit des Werkes nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen, nicht verweigert werden. Die Abnahme gilt ebenso als erfolgt, sobald der Auftraggeber das Werk in Benutzung genommen hat. INOVANET ist berechtigt, nach Fertigstellung abgrenzbarer, in sich geschlossener Leistungsteile Teilabnahmen zu verlangen.

Zeigt der Kunde nicht binnen zwei Wochen nach Ablieferung des Werkes offensichtliche Mängel an, so kann der Auftraggeber aus dem Mangel keine Mängelhaftungsansprüche mehr geltend machen. Der Ablieferung des Werkes steht die Einstellung des Werkes auf der für den Kunden eingerichteten Webseite gleich. Mängel, die nachweislich auf nicht einwandfreie Arbeit zurückzuführen sind, werden durch Nichterfüllung beseitigt. Der Kunde hat erst nach zwei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Ansprüche aus Mängelrechten verjähren nach einem Jahr vom Zeitpunkt der Abnahme bzw. Teilabnahme des Werkes.

§ 8 Haftungsbegrenzung

Die vertragliche und außervertragliche Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) handelt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren, unmittelbaren Schaden beschränkt.

Der Begriff der vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) wird dabei verstanden als Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Die Verjährung der Schadensersatzansprüche beginnt unabhängig von der Kenntnis mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Auftragsbeziehung fällt, soweit es sich nicht um vorsätzlich verursachte Schäden handelt.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt gleichermaßen für die Haftung der gesetzlichen Vertreter oder etwaiger Erfüllungsgehilfen.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die vor vertragliche Haftung, die Haftung für etwaige Garantieerklärungen sowie die Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

INOVANET behält sich das Eigentum und sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen vollständigen Zahlung der jeweiligen Vergütung vor. INOVANET behält sich bei Lieferung von Arbeitsergebnissen vor, die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte bei Zahlungsverzug des Kunden vorläufig bis zur vollständigen Zahlung zu widerrufen; die sonstigen INOVANET zustehenden gesetzlichen und vertraglichen Rechte wegen des Zahlungsverzugs bleiben durch den Widerruf unberührt.

Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 10 Vorzeitige Kündigung

Kündigt der Kunde den Vertrag, ohne dass INOVANET den Grund der Kündigung zu vertreten hat, steht INOVANET die volle vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu. INOVANET stehen danach 10% der zum Zeitpunkt der Kündigung vereinbarten Gesamtvergütung für den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung zu, es sei denn, der Kunde weist nach, dass tatsächlich geringere Leistungen und Aufwendungen getätigt wurden oder INOVANET weist nach, dass die tatsächlich ersparten Aufwendungen geringer sind.

§ 11 Datenschutz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages, Daten über seine Person gespeichert bzw. gelöscht werden. Das gilt insbesondere für die Übermittlung von Daten, die für die Anmeldung oder Änderung einer Domain notwendig sind. Diese Daten werden anschließend (z.B. von der denic) veröffentlicht. INOVANET gibt darüber hinaus keine personenbezogenen Kundendaten an Dritte weiter.

Nähere Einzelheiten zur Datenverarbeitung ergeben sich aus der Datenschutzerklärung, die auf der Internetseite von INOVANET unter „www.inovanet.de/datenschutz.html“ abrufbar ist.

§ 12 Nutzungs- und Verwertungsrechte Der Kunde erhält an den abgenommenen Werken für den vertraglich vereinbarten Zweck nicht ausschließliche, nicht übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrechte unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Vergütung der beauftragten Leistung. INOVANET ist als Ersteller im Impressum einzutragen (mindestens: Firmenname, Internetadresse).

§ 13 Bildrechte / Pflichtangaben

Der Kunde versichert, dass er zur Verwendung aller INOVANET übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Kunde den INOVANET von allen Ersatzansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung frei.

Als Webseitenbetreiber obliegt es dem Kunden für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Darstellung und die Aktualität von Pflichtangaben (z.B. TMG, EU-DLR) sowie von Bildquellenangaben für Bildmaterial Dritter Urheber zu sorgen. Es wird empfohlen, sich erforderlichenfalls rechtlich beraten zu lassen.

§ 14 Externe Software

INOVANET arbeitet u.a. mit externer (Open Source) Software, (z.B. Typo3, Gambio usw.) Für Software/Schnittstellen Dritter bietet INOVANET keinen Support. Änderungen/Aktualisierungen externer Software (z.B. Browser, Software, Betriebssysteme) und daraus resultierende Arbeiten unterliegen nicht der Anpassungspflicht von INOVANET. Entsprechende Anpassungsleistungen sind kostenpflichtig und gesondert zu beauftragen.

§ 15 Zukünftige Ereignisse

INOVANET übernimmt keine Haftung für technische Neuerungen in der Zeit der Umsetzung eines Auftrages. Sollten sich die technischen Voraussetzungen oder Empfehlungen ändern, wird diese nur über Beauftragung zum Update (dieser Neuerung) durchgeführt. (Beispiel: Typo3 Update usw.)

§ 16 Suchmaschinen

Der Auftrag zur Erstellung einer Webseite, eines Portals, oder Webshops usw. beinhaltet keine Suchmaschinenoptimierung. Dies bedarf eines gesonderten Auftrags. Bezüglich der Platzierung im Rahmen eines Suchergebnisses kann INOVANET keine Gewährleistung dafür übernehmen, dass die erstellte Webseite bzw. das Online Projekt bei den Suchmaschinen aufgeführt wird bzw. an welcher Stelle die Seite gelistet wird. Eine bestimmte Rangstelle ist nicht geschuldet, eine nachrangige Position innerhalb einer Suchtrefferliste stellt keinen Mangel dar.

§ 17 Schlussbestimmungen

Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen INOVANET und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von INOVANET. INOVANET ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB und/oder des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages und/oder der AGB im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung

soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag und/oder diese AGB als lückenhaft erweisen.

Stand: 08.07.2013